

Dritte Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Taxentarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr.56), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94), sowie § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18), S. 6) erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 24.04.2024 folgende Änderung der Taxentarifverordnung:

Artikel 1

(1) § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße (Taxentarifverordnung) vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 14. Januar 2012, S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße - Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 28. Juni 2021, S. 2, wird wie folgt gefasst:

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

Grundpreis

Im Grundpreis ist die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmers inbegriffen. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden.

Grundpreis	4,00 EUR
Grundpreis Sonn- und Feiertage	4,50 EUR

Kilometerpreis

Der Kilometerpreis setzt sich aus dem Entgelt je Besetzkilometer zusammen.

Tarifstufe 1

Fahrten in der Zeit 06.00 – 22.00 Uhr je km	< 5 km:	2,50 EUR/km
	> 5 km	2,20 EUR/km

Tarifstufe 2

Fahrten in der Zeit 22.00 – 06.00 Uhr je km	< 5 km:	2,70 EUR/km
	> 5 km	2,40 EUR/km

Entgelt für Wartezeiten

Der Wartepreis wird für Wartezeiten ab der ersten angefangenen Minute und pro Minute berechnet.

Wartezeit je Stunde	35,00 EUR
----------------------------	------------------

Zuschläge zum Gesamtpreis werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

- Beförderung durch Großraumtaxi (ab 5. Fahrgast) 5,00 EUR
- für Gepäck (außer Handgepäck) 0,50 EUR
- Kleintiere 0,50 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern

Zuschlag für die Anfahrt

Ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller ist zu erheben, wenn Einsteigestelle **und** Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde als dem Standort der Taxe (Betriebssitz) liegen.

Bei Anfahrten in Ortsteile der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist ein Zuschlag für die Anfahrt zum Besteller nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes befindet. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.

Der Zuschlag für die Anfahrt ist ab Ortstafel (Ortsausgangsschild) der Betriebssitzgemeinde zu erheben.

Der Zuschlag beträgt: –
ab Ortstafel

8,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 29.04.2024

Harald Altekrüger

Landrat

Harald Altekrüger

Landrat

des Landkreises Spree-Neiße/Vokrejs Sprjewja-Nysa